

**Vollständige neue Satzung der  
Niedersachsenpark GmbH  
gem. Beschluß vom 26.03.2015**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechtsform und Firma der Gesellschaft	Die
§ 2	Sitz der Gesellschaft	
§ 3	Gegenstand des Unternehmens	
§ 4	Dauer der Gesellschaft	
§ 5	Geschäftsjahr	
§ 6	Stammkapital / Stammeinlagen	De
§ 7	Gesellschaftsorgane	
§ 8	Gesellschafterversammlung	
§ 9	Gesellschafterbeschlüsse	1.
§ 10	Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	
§ 11	Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer	
§ 12	Vorsitz, Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates	2.
§ 13	Aufgaben und Zuständigkeit des Aufsichtsrates	
§ 14	Geschäftsführung und Vertretung	
§ 15	Zuständigkeit der/des Geschäftsführer/s	
§ 16	Jahresabschluß, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung	
§ 17	Zuschüsse der Gesellschafter zum Ausgleich bestimmter Aufwendungen	1 2
§ 18	Leistungsverkehr mit Gesellschaftern	
§ 19	Wirtschaftsplan	
§ 20	Prüfungen	
§ 21	Verfügung über Gesellschaftsanteile	
§ 22	Einziehung von Geschäftsanteilen	
§ 23	Einziehungsvergütung	
§ 24	Unwirksamkeitsklausel	

**§ 1**  
**Rechtsform und Firma der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma

**Niedersachsenpark GmbH**

**§ 2**  
**Sitz der Gesellschaft**

Der Sitz der Gesellschaft ist Rieste.

**§ 3**  
**Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Entwicklung, Erschließung, Realisierung und Vermarktung eines interkommunalen Gewerbegebietes in den Gemeinden Neuenkirchen-Vörden und Rieste mit dem Ziel der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben und der Schaffung von Arbeitsplätzen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die mit dem vorgesehenen Gesellschaftszweck zusammenhängen oder diesen unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind, insbesondere den An- und Verkauf sowie Tausch von Grundstücken, die Entwicklung und Durchführung von Marketingstrategien sowie das Projektmanagement.

**§ 4**  
**Dauer der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Rechtsfolgen der Kündigung ergeben sich aus § 22 Abs. 4 und § 23.

**§ 5**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 6**  
**Stammkapital / Stammeinlagen**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 61.500,00 € (in Worten: einundsechzigtausendfünfhundert Euro).

Hiervon halten:

in der Zeit bis 31.12.2021:

Stimmanteil  
(eine Stimme  
je 25,00 €)

a) die MBN Bau Aktiengesellschaft Geschäftsanteil Nummer 1 im Nennbetrag von	6.150,00 €	246
b) die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Geschäftsanteil Nummer 2 im Nennbetrag von	9.225,00 €	369
c) die Stadt Damme Geschäftsanteil Nummer 3 im Nennbetrag von	9.225,00 €	369
d) die Samtgemeinde Bersenbrück Geschäftsanteil Nummer 4 im Nennbetrag von	18.450,00 €	738
e) die Gemeinde Rieste Geschäftsanteil Nummer 5 im Nennbetrag von	18.450,00 €	738

in der Zeit ab 01.01.2022 :

a) die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Geschäftsanteil Nummer 2 im Nennbetrag von	9.225,00 €	369
Geschäftsanteil Nummer 6 (entstanden durch Teilung des ursprünglichen Geschäftsanteils Nummer 1) im Nennbetrag von	1.025,00 €	41

b) die Stadt Damme Geschäftsanteil Nummer 3 im Nennbetrag von	9.225,00 €	369
Geschäftsanteil Nummer 7 (entstanden durch Teilung des ursprünglichen Geschäftsanteils Nummer 1) im Nennbetrag von	1.025,00 €	41
c) die Samtgemeinde Bersenbrück Geschäftsanteil Nummer 4 im Nennbetrag von	18.450,00 €	738
Geschäftsanteil Nummer 8 (entstanden durch Teilung des ursprünglichen Geschäftsanteils Nummer 1) im Nennbetrag von	2.050,00 €	82
d) die Gemeinde Rieste Geschäftsanteil Nummer 5 im Nennbetrag von	18.450,00 €	738
Geschäftsanteil Nummer 9 (entstanden durch Teilung des ursprünglichen Geschäftsanteils Nummer 1) im Nennbetrag von	2.050,00 €	82

## **§ 7 Gesellschaftsorgane**

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der oder die Geschäftsführer.

## **§ 8 Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die Geschäftsführer einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter durch einfachen Brief an ihre zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse unter Beachtung einer Frist von vierzehn Tagen einzuladen. Jeder Gesellschafter wird durch eine Person vertreten. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung / des

Zugangs der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

In jedem Geschäftsjahr findet innerhalb der ersten sechs Monate eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.

2. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung sowie ein Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der Gesellschafter bestimmt.
3. Der/Die Geschäftsführer der Gesellschaft ist/sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht anderes bestimmt.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 75 % der Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, hat/haben der/die Geschäftsführer innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Gesellschafterversammlung nach Absatz 1 einzuberufen. Diese ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Über die Gesellschafterversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll innerhalb von vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung gefertigt und den Gesellschaftern zugesandt werden. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die erschienenen bzw. vertretenen Gesellschafter sowie die Beschlüsse anzugeben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschafter, der an der Gesellschafterversammlung teilgenommen hat, innerhalb von sechs Wochen nach Absendung schriftlich beim Vorsitzenden der Richtigkeit widersprochen hat. Die Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Zugang der Niederschrift geltend gemacht werden.

## **§ 9**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefaßt. Auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung ist die Beschlussfassung durch Brief, Telefax oder E-Mail zulässig, wenn sich alle Gesellschafter damit einverstanden erklären oder an ihr beteiligen. Beschlüsse, die nicht in Gesellschafterversammlungen gefaßt worden sind, werden vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, soweit nicht mit einfacher Mehrheit eine andere Person bestimmt wird, in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift ist allen Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wer wie abgestimmt hat.

Bei den Beschlussfassungen hat jeder anwesende oder vertretene Gesellschafter eine Stimme je 25,00 € Stammeinlage. Beschlüsse werden mit einer 75%igen Mehrheit gefaßt, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreiben. Beschlüsse zu § 10 Abs. 1 g, h, i und j, § 21 und Beschlüsse zur Kostenstelle II sind einstimmig zu fassen. Bei Beschlüssen zur Kostenstelle II (Grundstücksgeschäfte) hat der Gesellschafter MBN Bau Aktiengesellschaft kein Stimmrecht. Das Abstimmungsergebnis ist festzuhalten. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter sind an die Beschlüsse der jeweiligen Räte und Verwaltungsausschüsse gebunden (§ 138 Abs. I NkomVG), sofern eine Weisung vorliegt.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

Der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderen Stellen dieses Gesellschaftsvertrages geregelten Zuständigkeiten insbesondere:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr und Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- b) die Wahl des Abschlußprüfers;
- c) die Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführer/s im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat;
- d) die Entlastung der/des Geschäftsführer/s
- e) die Entlastung des Aufsichtsrates;
- f) der Wirtschaftsplan welcher mindestens den Erfolgs- und Vermögensplan, die Stellenübersicht, sowie daneben den Investitions-, Finanz- und Umsatzplan umfasst;
- g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- h) die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
- i) der Eintritt neuer Gesellschafter;
- j) die Auflösung der Gesellschaft
- k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern;
- l) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den/die Geschäftsführer der Gesellschaft;

- m) die Herstellung des Einvernehmens mit dem Aufsichtsrat über die Festlegung einer Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer;
  - n) die Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3.
2. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann/können der/die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, selbständig handeln, sofern eine unverzügliche Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist. Die getroffene Entscheidung ist der Gesellschafterversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer in Ausführung der Entscheidung entstanden sind, die dem entgegenstehen.

## § 11

### Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht bis zum 31.12.2021 aus 15 Mitgliedern. Ab dem 01.01.2022 besteht der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern. Die Gesellschafter haben das Recht, folgende Anzahl an Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden:

Regelung bis 31.12.2021:

MBN Bau Aktiengesellschaft	3 Mitglieder
Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	2 Mitglieder
Stadt Damme	2 Mitglieder
Samtgemeinde Bersenbrück	4 Mitglieder
Gemeinde Rieste	4 Mitglieder

Regelung ab 01.01.2022:

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	1 Mitglied
Stadt Damme	1 Mitglied
Samtgemeinde Bersenbrück	2 Mitglieder
Gemeinde Rieste	2 Mitglieder

Die Gesellschafter können die von ihnen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abberufen und durch andere ersetzen. Kommunale Vertreter im Aufsichtsrat sind nach jeder Kommunalwahl neu zu bestimmen.

2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Aus wichtigem Anlaß ist die fristlose Niederlegung des Mandates möglich. Der entsendende Gesellschafter hat unverzüglich ein Ersatzmitglied zu entsenden.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses.

## **§ 12**

### **Vorsitz, Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
2. Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat ein, wenn es die Geschäfte erfordern, es von dem/der Geschäftsführer/n beantragt oder von mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern verlangt wird.
3. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen.
4. Der/Die Geschäftsführer der Gesellschaft ist/sind verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen sind und mindestens neun (ab 01.01.2022: vier) Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Andernfalls soll innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder (mindestens acht bzw. ab dem 01.01.2022 mindestens drei) anwesend sind; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.
7. Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlußfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, daß dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluß des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen oder einen persönlichen Nachteil erleiden könnte.
8. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen oder sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die so vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gelten als anwesend; das gilt nicht für den Erhalt des Sitzungsgeldes.
9. Über die Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer unterschreiben. Der/die Geschäftsführer hat/haben die Niederschrift jedem Mitglied sowie jedem Gesellschafter zu übersenden.

### **§ 13**

#### **Aufgaben und Zuständigkeit des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den/die Geschäftsführer.
2. Der Aufsichtsrat beschließt über
  - a) die Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführer/s im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung (siehe § 10 Ziffer 1c)
  - b) eine Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung (siehe § 10 Ziffer 1 m);
  - c) Geschäfte und Maßnahmen, die dem Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung zur Wahrnehmung übertragen werden.

### **§ 14**

#### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder max. zwei Geschäftsführer, der oder die durch die Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates schließt im Namen der Gesellschaft und im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung mit dem/den Geschäftsführer/n den Anstellungsvertrag. Der oder die Geschäftsführer können durch Beschluß des Aufsichtsrates, der zusammen mit der Bestellung der/des Geschäftsführer/s ergehen kann, zur Alleinvertretung berechtigt werden.
2. Der/die Geschäftsführer kann/können durch Beschluß des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer alleine vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn der Aufsichtsrat ihn zur Alleinvertretung ermächtigt hat. Sonst wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.

### **§ 15**

#### **Zuständigkeit der/des Geschäftsführer/s**

1. Der/die Geschäftsführer führt/führen die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich im Rahmen der Vorgaben der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Vorgaben des Wirtschaftsplanes und der Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer.
2. Maßnahmen und Geschäfte die durch die Vorgaben des Wirtschaftsplanes und/oder der Geschäftsordnung abgedeckt sind bedürfen keiner besonderen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte diese Vorgaben überschreiten oder im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind bedarf/bedürfen der/die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der

Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung ist dann insbesondere erforderlich bei:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Errichtung von Bauwerken, soweit im Einzelfalle eine Wertgrenze von Euro 20.000,00 Netto überschritten wird;
  - b) Anschaffung, Herstellung oder Veräußerung von Anlagevermögen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 20.000,00 € Netto überschritten wird;
  - c) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeits- und Dienstverträgen mit leitenden Angestellten;
  - d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen.
3. Die nachfolgend genannten Geschäfte darf/dürfen der Geschäftsführer/die Geschäftsführer generell nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen:
- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Veränderung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, einschließlich stiller Beteiligungen und Gründung von Tochtergesellschaften;
  - b) Abschluß, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen und Kooperationsverträgen mit anderen Unternehmen;
  - c) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
  - d) Führung von Aktivprozessen und Abschluß von Vergleichen - soweit im Einzelfalle eine Wertgrenze von 20.000,00 € Netto überschritten wird;
  - e) Abschluß von Miet-, Pacht-, Leasing- oder ähnlichen Dauerschuldverhältnissen, die für die Gesellschaft Verbindlichkeiten von mehr als Euro 20.000,00 netto pro Jahr begründen – oder die nur mit einer Frist von mehr als sechs Monaten kündbar sind;

## **§ 16**

### **Jahresabschluß, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung**

1. Der geprüfte Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von dem/den Geschäftsführer/n in den ersten sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Es ist eine Jahresabschlußprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlußprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen (§ 158 Abs. 1 NKomVG i.V. mit § 157 NKomVG). Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück bestimmt (§158 Abs. 1 NKomVG). Die

Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs über die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen bleiben davon unberührt.

3. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlußprüfers hat/haben der/die Geschäftsführer den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Bericht des Abschlußprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat/haben der/die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung den Vorschlag vorzulegen, den sie für die Verwendung des Jahresergebnisses machen wollen.
4. Der Aufsichtsrat wird rechtzeitig über die Ergebnisse zu Abs. 3 informiert.
5. Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, daß den Gesellschaftern zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit den Jahresabschlüssen der Gemeinden zu einem konsolidierten Gesamtabschluß nach den einschlägigen Regelungen im NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabschluß erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, daß der konsolidierte Gesamtabschluß innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
6. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

## **§ 17**

### **Zuschüsse der Gesellschafter zum Ausgleich bestimmter Aufwendungen**

1. Der/die Geschäftsführer hat/haben neben der laufenden Buchhaltung eine Kostenstellenrechnung für die Kostenstelle I (Marketing, Personal und Sachkosten) und die Kostenstelle II (Grundstücksgeschäfte) einzurichten.
2. Die Gesellschafter haben Zuschüsse zu leisten, die nach Grund und Höhe auf den Aufwand beschränkt sind, der sich aus dem von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan ergibt. Diese Zuschüsse sind wie folgt festgelegt:

Der Gesellschafter MBN Bau Aktiengesellschaft übernimmt pro Geschäftsjahr für die Jahre 2015 – 2021 einen festen Betrag von jährlich 10.000,00 € für die Kostenstelle I. An dem Aufwand der Kostenstelle II ist der Gesellschafter MBN Bau Aktiengesellschaft nicht beteiligt. Weiterhin übernimmt die MBN Bau Aktiengesellschaft keine Verpflichtungen oder Besicherungen.

Der restliche Aufwand für die Kostenstelle I und der Aufwand für die Kostenstelle II wird von den Gesellschaftern zu folgenden Anteilen ausgeglichen:

- |                                |     |
|--------------------------------|-----|
| - Gemeinde Neuenkirchen-Vörden | 1/6 |
| - Stadt Damme                  | 1/6 |
| - Samtgemeinde Bersenbrück     | 1/3 |
| - Gemeinde Rieste              | 1/3 |

3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können auf die zu leistenden Zuschüsse Vorschusszahlungen eingefordert werden.
4. Die Gesellschafter Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Samtgemeinde Bersenbrück, Gemeinde Rieste und Stadt Damme werden auch zukünftig auf schuldrechtlicher Ebene die Besicherung von Bankdarlehen übernehmen und aufrecht erhalten, soweit dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücksflächen erforderlich ist.

## **§ 18**

### **Leistungsverkehr mit Gesellschaftern**

Für den Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 19**

### **Wirtschaftsplan**

1. Der/die Geschäftsführer hat/haben für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der von der Gesellschafterversammlung festgestellt wird.
2. Der Wirtschaftsplan umfaßt den Erfolgs- und Vermögensplan, den Vorjahresvergleich und eine Planungsvorschau über 3 Jahre.
3. Der Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr ist bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres aufzustellen.
4. Zeigen sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen von der Planung, ist ein Nachtragsplan aufzustellen und von der Gesellschafterversammlung nach vorheriger Befassung im Aufsichtsrat genehmigen zu lassen. Erhebliche Abweichungen liegen insbesondere dann vor, wenn das geplante Ergebnis voraussichtlich um mehr als 25 % unterschritten wird.
5. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführer hat/haben den Aufsichtsrat und die Gesellschafter regelmäßig über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes zu informieren.

## **§ 20**

### **Prüfungen**

1. Den beteiligten Gemeinden stehen die Rechte aus § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz zu.
2. Den für die Gemeinden zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

3. Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück stehen die Befugnisse nach § 155 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG zu.
4. Die Gemeinden sind nach § 150 NKomVG berechtigt, sich jederzeit bei der Gesellschaft zu unterrichten.

## **§ 21**

### **Verfügung über Gesellschaftsanteile**

Die Verfügung eines Gesellschafters über seinen Gesellschaftsanteil oder einen Teil seines Gesellschaftsanteils oder seinen Anspruch auf Gewinn oder Auseinandersetzungsguthaben bedarf der Zustimmung durch Beschluß der Gesellschafterversammlung.

## **§ 22**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn:
  - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
  - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt;
  - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt.
3. Die Einziehung wird durch den/die Geschäftsführer erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
4. Im Falle der Kündigung eines Gesellschafters nach § 4 Abs. 2 ist dessen Geschäftsanteil mit Wirkung auf den Ablauf der Kündigungsfrist einzuziehen, sofern nicht der kündigende Gesellschafter mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung seinen Geschäftsanteil vor Ablauf der Kündigungsfrist auf einen anderen Gesellschafter oder Dritten überträgt.

### **§ 23 Einziehungsvergütung**

1. In den Fällen der Einziehung eines Geschäftsanteils steht dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung zu.
2. Die Abfindung beträgt 80 % des wirtschaftlichen Werts des betroffenen Geschäftsanteils. Der Wert ist unter Heranziehung der dann geltenden Bewertungsgrundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (derzeit IDW S1 in der Fassung 2008 vom 02.04.2008) nach dem im Ertragswertverfahren errechneten anteiligen Unternehmenswert zu bestimmen.

Bei Uneinigkeit über die Höhe der Abfindung wird diese mit bindender Wirkung für die Beteiligten durch einen Wertgutachter festgelegt, der auf den ersten Antrag einer Partei durch den Präsidenten der IHK am Sitz der Gesellschaft bestimmt wird. Der Wertgutachter entscheidet nach billigem Ermessen entsprechend § 91 a ZPO auch über die Tragung der Begutachtungskosten.

3. Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate wird zum Ende des Monats fällig, der auf den Tag des Ausscheidens folgt. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist eine von der Gesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Die abgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
4. § 23 wird zum 01.01.2022 aufgehoben.

### **§ 24 Unwirksamkeitsklausel**

1. Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluß dieses Vertrages den Punkt bedacht hätte. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht, es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

2. Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach Absatz 1 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung oder Ergänzung des Wortlauts des Gesellschaftsvertrages in gehöriger Form festzuhalten.

Gemäß § 54 Abs. 1 GmbH-Gesetz bestätige ich hiermit, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftervertrages mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftervertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftervertrages übereinstimmen.

Osnabrück, den 26.03.2015

L.S. gez. Dr. Horst Simon, N o t a r /dw